

Vereinbarung

über die Unterstützung der VVS-Verbundlandkreise bei Vergabeverfahren

zwischen

1. der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS),
nachfolgend „VVS“ genannt

und

2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,

3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen,

4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,

5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,

– 2. bis 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –

alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Verbundlandkreise sind gemäß § 6 Abs. 1 des ÖPNVG Baden-Württemberg jeweils Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihren Territorien. Aufgrund des sukzessiven Auslaufens von Verkehrsverträgen und Linienverkehrsgenehmigungen, auf deren Grundlage die Verkehrserbringung durch private und kommunale Verkehrsunternehmen derzeit erfolgt, steht in den nächsten Jahren die (Neu-)Vergabe der entsprechenden Verkehrsleistungen in nicht unerheblichem Umfang bevor.

Vorbereitend zu diesem Prozess haben die Verbundlandkreise in ihren Nahverkehrsplänen das Busliniennetz durch Linienbündel strukturiert. Die Vergabe dieser Bündel soll grundsätzlich im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren erfolgen. Die Verbundlandkreise beabsichtigen dabei, in einzelnen Phasen des Vergabeprozesses die Expertise des VVS als Management- und Regieebene des ÖPNV im Verbundgebiet zu nutzen.

Dem VVS obliegen gemäß Gesellschaftsvertrag im Verbundgebiet bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs Aufgaben der konzeptionellen Planung und der Koordinierung des betrieblichen Leistungsangebots, die Sicherstellung der tariflichen Integration dieses Verkehrs durch einen Gemeinschaftstarif sowie die Erfassung und Zuschreibung der von den Verbundunternehmen im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen. Hierbei handelt der VVS gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 1 Satzungsgemäße Leistungen des VVS

Der VVS sieht im Zusammenhang mit der Planung und Weiterentwicklung von Busverkehren in den Verbundlandkreisen folgende Leistungsbereiche als seine satzungsgemäßen Aufgaben an:

- (1) Prüfung und gegebenenfalls Überplanung des Verkehrsangebots, soweit dies den üblichen Umfang nicht übersteigt,
- (2) Prüfung der verkehrlichen Sinnhaftigkeit von vorhandenen oder gewünschten Verkehrsleistungen,
- (3) Durchführung von Verkehrserhebungen im gesamten Verbundgebiet in einem regelmäßigen, von allen Gesellschaftern festgelegten (derzeit sechsjährigen) Turnus,
- (4) (Weiter-)Entwicklung von Verbundstandards (z.B. Fahrgastinformation, Haltestellenausstattung, Einnahmenmeldung etc.),
- (5) Vorhaltung und Pflege zentraler Datenbestände einschließlich des Betriebs einer Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) und weiterer technischer Hintergrundsysteme (RBL, EMS, künftig AFZS).

§ 2 Zusätzliche Leistungen im Rahmen der Vergabeverfahren

Folgende Aufgaben übernimmt der VVS zusätzlich im Auftrag der Verbundlandkreise:

- (1) Soweit im Rahmen der Vorbereitung von Vergabeverfahren nötig, prüft und überplant der VVS in zusätzlichem Umfang Verkehrsangebote. Hierzu gehören:
 - die kostenoptimierte Überprüfung des Verkehrsangebots (Basis und verkehrlich sinnvoller Status quo) vor den Vorabbekanntmachungen / Ausschreibungen,
 - die verkehrliche Prüfung und die Ausarbeitung von Formulierungsvorschlägen für Vorabbekanntmachungen und Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der Planungsansätze des Nahverkehrsplans oder alternativer Planungsvorschläge,
 - die Prüfung und ggf. Anpassung der Übergangszeiten bei planmäßigen Anschlüssen zwischen verschiedenen Linien bzw. Verkehrsmitteln,
 - die bedarfsweise Erarbeitung von Verkehrskonzepten zur Vorbereitung von Vorabbekanntmachungen/Vergabeverfahren,
 - die Entwicklung von Vorschlägen und Planungen für Angebotsoptimierungen von Linienerkehren,
 - die Erarbeitung von Lösungen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch effektiven Mitteleinsatz,
 - die Erstellung von (Muster-)Fahrplänen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen für o.g. Punkte,
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Formulierung von Standards der Verbundlandkreise.

- (2) Der VVS erstellt in der Vorbereitungsphase der Vergabeverfahren bei Bedarf Abschätzungen der Kosten und Erlöse des Leistungsumfangs. Hierzu gehören
 - die Erstellung von Kosten-, Nachfrage- und Einnahmeprognosen (bei Bedarf linien- bzw. linienbündelbezogen),
 - die Differenzierung solcher Prognosen nach Basisangebot/Status quo und Zubestellungen bei Bedarf,
 - die Unterstützung der Landkreise bei der Abschätzung von Erwartungswerten bei Ausschreibungen,
 - die Unterstützung der Landkreise bei der Abschätzung der Kosten- und Erlöswirkungen von Zusatzleistungen (Angebotsverdichtungen, Verbundstandards).
- (3) Der VVS ist bereit, nach Abschluss der Vergabeverfahren an folgenden laufenden Aufgaben mitzuwirken oder diese auch ganz zu übernehmen:
 - Qualitätsmanagement, Auswertung und Überprüfung des Beschwerdemanagements,
 - Überprüfung der Einhaltung von Standards (der Aufgabenträger),
 - Auswertung von Überprüfungen/Kontrollen,
 - Abrechnungsstelle der neuen Verkehrsverträge,
 - Überkompensationskontrolle.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den wettbewerblichen Vergabeverfahren in den Jahren 2015 bis 2018 wird spätestens im Jahr 2018 über den künftigen Leistungsumfang der Dienstleistung des VVS verhandelt und dieser gegebenenfalls angepasst.

- (4) Für sämtliche genannten Zusatzaufgaben fallen auch im Verwaltungsbereich sowie in der EDV des VVS Zusatzaufwände (Gemeinkosten) an.
- (5) An der Durchführung der Vergabeverfahren und der Angebotsauswertung beteiligt sich der VVS nicht.

§ 3 Finanzierung der zusätzlichen Leistungen

- (1) Um den personellen Mehraufwand leisten zu können, finanzieren die Verbundlandkreise zwei neue Stellen beim VVS.
- (2) Der jährliche Zusatzaufwand inklusive Gemeinkosten beträgt 200 T€ zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Er wird von den Verbundlandkreisen zu gleichen Teilen getragen. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres.
- (3) Im Laufe des Jahres 2018 wird über eine Anpassung der Zahlungen nach Abs. 2 verhandelt.

§ 4 Wettbewerbsneutralität: Organisatorische Anforderungen

Der VVS stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass potenziell wettbewerbsrelevante Informationen, die im Rahmen der Vergabeverfahren der Verbundlandkreise bearbeitet werden, jedenfalls während des laufenden Verfahrens nicht in andere Organisationsbereiche des VVS oder an unbefugte Dritte gelangen. Diese Maßnahmen werden zu Nachweiszwecken dokumentiert.

§ 5 Haftung

Der VVS sichert die Geschäftsführung sowie Aufsichtsgremien und die mit der Erbringung der Leistungen aus dieser Vereinbarung betrauten Mitarbeiter, versicherungstechnisch gegen Haftungsrisiken ab.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vertragspartner sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

§ 7 Anpassungen des Vertrags

Ändert sich die Aufgabenstellung für den VVS im Rahmen der Vergabeverfahren für die Verbundlandkreise oder der damit verbundene Arbeitsaufwand wesentlich, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anpassung des Vertrags und des Finanzierungsumfangs.

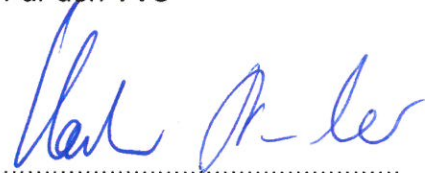
§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den 28. Oktober 2015

Für den VVS



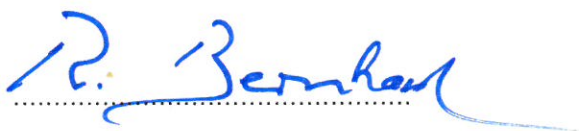
Für den Landkreis Esslingen



Für den Rems-Murr-Kreis



Für den Landkreis Böblingen



Für den Landkreis Ludwigsburg

